

tariflich entlohnt worden, da ihr auf Grund der vereinbarten und ausgeübten Tätigkeit lediglich eine Entlohnung nach Gehaltsgruppe K III zugestanden hätte. Aber auch die Konfliktkommission hat in ihrer Beratung erörtert, ob die Klägerin nach der richtigen Gehaltsgruppe entlohnt wird, und im Ergebnis die Gehaltsgruppe K III für zutreffend gehalten. Diese Hinweise hätten das Kreisgericht wie das Bezirksgericht veranlassen müssen, die Frage aufzugreifen und endgültig zu klären.

Wenn das nicht geschehen ist, so offensichtlich deshalb, weil beide Gerichte nicht erkannt haben, daß der fragliche Umstand rechtserheblich ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichts, auf die der Verklagte im übrigen in diesem Zusammenhang hingewiesen hat, ist gemäß § 23 Abs. 1 GBA die Vereinbarung einer ungesetzlichen Leistung des Betriebes an den Werk tätigen rechtsunwirksam, und an ihre Stelle treten die für den Betrieb geltenden normativen Bestimmungen (vgl. OG, Urteil vom 23. Juni 1967 — Za 10/66 — NJ 1967 S. 582, Arbeit und Arbeitsrecht 1967, Heft 18, S. 430; OG, Urteil vom 17. November 1961 — Za 7/61 — OGA Bd. 3 S. 181, Arbeitsrecht 1962, Heft 5, S. 151; Ziff. 9 Buchst. a des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts zur Tätigkeit der Gerichte bei der Entscheidung von Streitfällen über Änderungs- und Aufhebungsverträge vom 28. September 1966 — I P1B 3/66 — NJ 1966 S. 651, Arbeit und Arbeitsrecht 1966, Heft 19, S. 440). Auf ungesetzliche Leistungen entsteht und besteht somit kein Anspruch des Werk tätigen. Dieser Grundsatz bewirkt, daß die einem Werk tätigen rechtlich zustehenden Ansprüche durch eine ihm gewährte ungesetzliche Leistung abgedeckt werden, soweit das ihrer Art und ihrem Umfang nach möglich ist. Das heißt für den gegebenen Fall: Hätte die Klägerin lediglich Anspruch auf die Entlohnung nach Gehaltsgruppe K III, so wäre ihre berechtigte Forderung auf den der Ortsklasse I entsprechenden Gehaltsatz erfüllt, soweit sie durch die ihr ungesetzlich gezahlte Entlohnung nach Gehaltsgruppe K IV dem Betrage nach gedeckt wird.

Aus den genannten Gründen war gemäß § 9 Abs. 2 AGO das Urteil des Bezirksgerichts aufzuheben und der Streitfall an das Bezirksgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen. In dem neuen Verfahrensabschnitt hat das Bezirksgericht nachzuprüfen, ob die Klägerin als Lohnbuchhalterin eine Angestellte in selbständiger Stellung mit voller Verantwortung für ihre Tätigkeit im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der Gehaltsgruppe K IV ist oder ob für sie die Gehaltsgruppe K III zutrifft. Dabei kann als Auslegungsmittel für die Gehaltsgruppe K IV die Funktionsbezeichnung „Bilanzbuchhalter“ dienen, die einen bestimmten Komplex von Tätigkeitsmerkmalen repräsentiert, wie sie üblicherweise bei Werk tätigen mit Arbeitsaufgaben dieser Art Vorkommen. Als Auslegungsmittel für die Gehaltsgruppe K III geben die anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen selbst den Hinweis, daß hierzu die Buchhalter mit besonders umfangreichen und schwierigen Arbeitsgebieten zählen. Das ermöglicht durch Vergleichen sowohl der Tätigkeitsmerkmale als auch ggf. der Arbeitsaufgaben von Werk tätigen, die nach dieser oder jener Gehaltsgruppe entlohnt werden, eine eindeutige Entscheidung.

§ 42 Abs. 2 GBA; § 2 Abs. 4 der AO fiber die Weiterbildung und Tätigkeit der Ärzte und Zahnärzte in den staatlichen Gesundheitseinrichtungen vom 11. November 1963 (GBL II S. 873) LcLF. der AO fiber die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte/Fachzahnärzte — Facharztordnung/Fachzahnarztord-

nung — vom 1. Februar 1967 (GBL II S. 83); Gehaltsabkommen fiber die Vergütung der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Diplombiologen, Diplomchemiker, Diplomlebensmittelchemiker, Diplomphysiker, Diplompsychologen, Diplomphysiko-Chemiker im staatlichen Gesundheitswesen vom 1. April 1959; § 21 Abs. 2 AGO.

1. Ein Arzt, der sich in Ausbildung zum Facharzt befindet, hat Anspruch auf Gehalt entsprechend der im Arbeitsvertrag vereinbarten und von ihm ständig wahrgenommenen Arbeitsaufgabe.

2. Zur Parteifähigkeit der Krankenhäuser.

OG, Urt. vom 13. Mai 1971 — Za 6/71.

Der Verklagte ist seit dem 1. Oktober 1968 beim Kläger (Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie) als Assistenzarzt in Weiterbildung zum Facharzt tätig. Am

14. März 1969 schlossen die Parteien einen Änderungsvertrag, in dem vom 1. April 1969 an eine Tätigkeit des Verklagten als Stationsarzt vereinbart wurde. Der Kläger gewährte von diesem Zeitpunkt an ein Gehalt entsprechend der Vergütungsgruppe B 1 Qualifikationsstufe II des Gehaltsabkommens über die Vergütung der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Diplombiologen, Diplomchemiker, Diplomlebensmittelchemiker, Diplomphysiker, Diplompsychologen, Diplomphysiko-Chemiker im staatlichen Gesundheitswesen vom 1. April 1959 (Gehaltsabkommen) unter Berücksichtigung der Tätigkeitsjahre in Höhe von 1 050 M brutto monatlich. Vom 1. Juni 1970 an zahlte der Kläger ein Gehalt nach der Vergütungsgruppe A Qualifikationsstufe II entsprechend den Tätigkeitsjahren in Höhe von 1 000 M brutto monatlich, da die Vergütung nach der höheren Vergütungsgruppe ungesetzlich sei.

Eine hierzu vom Kläger als Änderungsvertrag vorgelegte Vereinbarung unterschrieb der Verklagte nicht, sondern rief die Konfliktkommission an. Diese entsprach seinem Antrag auf Entlohnung nach der Vergütungsgruppe B 1 Qualifikationsstufe II.

Hiergegen richtete sich die Klage (Einspruch), die der Kläger beim Kreisgericht erhob. Er beantragte, den Beschluß der Konfliktkommission aufzuheben und den Verklagten mit seiner Forderung abzuweisen.

Das Kreisgericht entsprach dem Antrag des Klägers. Hierzu führte es im wesentlichen aus, der zum 1. Oktober 1968 abgeschlossene Arbeitsvertrag habe den gesetzlichen Bestimmungen und den Festlegungen des Gehaltsabkommens entsprochen. Den Änderungsvertrag vom 14. März 1969 dagegen habe der Kläger nicht abschließen dürfen, weil ein Nichtfacharzt nur mit Zustimmung der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Bezirks als Stationsarzt eingesetzt und entlohnt werden dürfe. Der Kreisarzt habe dem Ärztlichen Direktor des Klägers im Mai 1970 mitgeteilt, daß dem Verklagten trotz seiner exakten und vorbildlichen Arbeitsweise auch nach Konsultation mit dem Rat des Bezirks die Vergütung als Stationsarzt nicht gewährt werden könne. Während der Ausbildung zum Facharzt erfolge die Vergütung nach der Gruppe A. Deshalb habe der Kläger dem Verklagten einen Änderungsvertrag unterbreitet, den dieser erst am 31. Juli 1970 unterzeichnet habe, nachdem bereits vorher die Entlohnung richtiggestellt worden sei. Über den 31. Mai 1970 hinaus stehe jedoch dem Verklagten die von ihm geforderte Entlohnung nicht zu. Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichts seien von den Kollektivverträgen abweichende Gehaltsvereinbarungen unwirksam und durch die zwingenden Regelungen zu ersetzen. Der Verklagte könne während der Facharzt Ausbildung durchaus unter Aufsicht des zuständigen verantwortlichen Arztes Tätigkeiten als Stationsarzt ausüben, habe jedoch keinen Anspruch auf Vergütung als Stationsarzt.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den Gründen:

Das Kreisgericht geht von fehlerhaften Rechtsansichten aus, wenn es meint, der Verklagte könne während